

(4) Die Stellvertreter des Ministers sind für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihnen unterstellten Arbeitsbereiche gegenüber dem Minister verantwortlich.

## § 8

Die Abteilungs- und Sektorenleiter des Ministeriums entscheiden in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit sich die ihnen übergeordneten Leiter die Entscheidung nicht vorbehalten haben. Sie sind gegenüber den übergeordneten Leitern für die Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

## § 9

**Das Kollegium des Ministeriums**

(1) Das Kollegium ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBh S; 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55). Das Kollegium stellt für seine Tätigkeit einen Arbeitsplan auf;

(2) Der Minister beruft die Mitglieder des Kollegiums;

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

- 1; die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates;
2. die Durchführung der im § 2 festgelegten Aufgaben des Ministeriums;

## § 10

**Struktur des Ministeriums**

Für die Struktur des Ministeriums gilt der vom Ministerrat bestätigte Strukturplan; Der Stellenplan des Ministeriums ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 11

**Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr**

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter des Ministers sowie der Abteilungs- und Sektorenleiter regelt sich nach den §§ 7 und 8.

(2) Nach Maßgabe der ihnen durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen das Ministerium vertreten.

## § 12

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Beschluß vom 18. Oktober 1956 über das Statut des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. I S. 1179) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1959

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister

Der Ministerpräsident für Handel und Versorgung  
Grote wohl

Wach

**Dritte Verordnung\*****über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder.**

Vom 2. Januar 1959

## § 1

**Körperschaft- und Kapitalertragsteuer**

Die Befreiung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks von der Körperschaftsteuer und der Kapitalertragsteuer wird für die vor dem 1. Januar 1958 registrierten Genossenschaften bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung der Besteuerung dieser Produktionsgenossenschaften verlängert;

## § 2,

**Umsatzsteuer**

Umsatzsteuer wird von den Produktionsgenossenschaften des Handwerks bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung der Besteuerung dieser Produktionsgenossenschaften nicht erhoben, wenn der nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes sich ergebende Steuerbetrag monatlich zusätzlich dem Akkumulationsfonds zugeführt wird.

## § 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft)

Berlin, den 2. Januar 1959

**Der Ministerrat****der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen  
Grote wohl Rump f

\* 2; VO (GBl. I 1958 S. 577)

**Anordnung****über die Steuerbefreiung der Einnahmen und Gewinne aus dem Verkauf von Zuchttieren.**

Vom 24. Dezember 1958

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Einnahmen und Gewinne aus dem Verkauf von Zuchttieren sind steuerfrei und bei der Gewinnermittlung nicht anzusetzen. Eine Aussonderung der anteiligen Betriebsausgaben aus der Buchführung wird nicht vorgenommen.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1958

**Der Minister der Finanzen**

Rump f

**Berichtigung**

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 30. Oktober 1958 über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 826) xvie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 vorletzte Zeile muß es statt § 4 Ziff. 4 richtig heißen § 5 Ziff. 4.